

7-STEPS – Schritt 3: Informieren und Unterweisen – 3.3 Betriebsanweisungen

Information

Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene verbindliche schriftliche Anordnungen des Arbeitgebers, in denen auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen und Arbeitsmitteln (Geräte, Maschinen, Anlagen, Werkzeuge) verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind.

Betriebsanweisungen enthalten außerdem Anweisungen für das Verhalten im Gefahrenfall, zur Ersten Hilfe und für die sachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Grundlage für die Erstellung von Betriebsanweisungen ist immer die Ermittlung vorhandener Gefährdungen. (siehe 7-STEPS – Schritt 4: Gefährdungen minimieren)

Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sind neben den in einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften geforderten Verhaltensanweisungen auch sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sowie die speziellen Angaben des Herstellers in den Betriebsanleitungen und Sicherheitsdatenblättern zu berücksichtigen.

Betriebsanweisungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Einzelanweisungen, auch sicherheitstechnischen Inhalts, erfüllen die Forderung in Unfallverhütungsvorschriften oder staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nach einer Betriebsanweisung nicht.

Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen. Diese Forderung beinhaltet, dass das Sprachniveau dem der Beschäftigten anzupassen ist und unnötige Fremdwörter und Umschreibungen vermieden werden. Entscheidend ist, dass die Beschäftigten die sachlichen Inhalte der Betriebsanweisung verstehen und in der betrieblichen Praxis anwenden können. Gegebenenfalls sind Sachverhalte durch bildliche Darstellungen zu verdeutlichen.

Soweit die Beschäftigten nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind, kann es erforderlich sein, Betriebsanweisungen in andere Sprachen zu übersetzen.

Aktion

Ermitteln Sie, in welchen Bereichen (Gefahrstoffe, Maschinen und Anlagen, Tätigkeiten) bereits Betriebsanweisungen vorhanden sind. Nutzen Sie dafür die "Übersicht Betriebsanweisungen".

Betriebsanweisungen werden zum Teil von Herstellern mitgeliefert oder bei der Montage bzw. Aufstellung von Anlagen zusammen mit den Herstellerunterlagen geliefert (z.B. bei Aufzügen oder Gasversorgungsanlagen)

In „7-STEPS – Schritt 4: Gefährdungen minimieren“ werden Sie mit Unterstützung der Arbeitsschutzfachkräfte genauer ermitteln, für welche Bereiche Betriebsanweisungen erforderlich und sinnvoll sind.

Wenn Sie Muster-Betriebsanweisungen von Herstellern oder aus dem Internet einsetzen wollen, denken Sie daran, dass Sie diese Betriebsanweisungen vor der Verwendung auf die speziellen Verhältnisse in Ihrem Betrieb / Verband / in Ihrer Gemeinschaft anpassen müssen.

Dokumentation

Heften sie die ausgefüllte "Übersicht Betriebsanweisungen" in Ihrem Arbeitsschutz-Ordner ab.

Dieses Dokument benötigen Sie ebenfalls in *7-STEPS* – Schritt 4; hier wird das Dokument weiter ergänzt. Weitere Ergänzungen und Veränderungen werden notwendig, wenn neue Stoffe oder neue Arbeitsmitteln und Anlagen eingesetzt werden oder Arbeitsverfahren geändert werden.

Die Betriebsanweisungen selbst müssen Ihren Mitarbeitern am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen (z.B. durch Aushang).

Bei Einsätzen im Katastrophenschutz kann das Mitführen der notwendigen Betriebsanweisungen in einem Ordner sinnvoll sein, um diese am Einsatzort zur Verfügung zu haben und insbesondere bei länger dauernden Einsätzen aushängen zu können.

Arbeitshilfen zum Schritt 3

[3-7 Übersicht Betriebsanweisungen](#) 